

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spülmeisterei GmbH

I. Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I. A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) von der Spülmeisterei GmbH für jedes Rechtsgeschäft zwischen der Spülmeisterei und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Spülmeisterei und dem Kunden abgeändert werden. Allen von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nur wirksam, soweit die Spülmeisterei ihnen schriftlich zustimmt.

Die AGB sind, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes zukünftige Rechtsgeschäft zwischen der Spülmeisterei und dem Kunden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Spülmeisterei mit dem Kunden andere AGB vereinbart. Selbst bei laufender Geschäftsbeziehung schließen die vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden aus.

I. B. Zahlungsbedingungen, Verzug, Schadensersatz, Aufrechnung, Abtretung und Vertragserfüllung durch Dritte

a) Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt den Gesamtbruttobetrag einer Rechnung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum (Zahlungsfrist). Der Betrag ist rechtzeitig gezahlt worden, wenn der Gesamtbruttobetrag in dieser Zeit auf einem der auf der Rechnung angegebenen Konten der Spülmeisterei vorbehaltlos gutgeschrieben wurde. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist nach Absatz 1, kommt er mit der Zahlung in Verzug.

b) Verzug

Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen, auch aus durchgeführten Teillieferungen oder Teilleistungen, in Verzug, so kann die Spülmeisterei den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen sofort zu bezahlen.

Die Spülmeisterei hat in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht und kann weitere Leistungen unverzüglich einstellen.

Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Verbrauchern bzw. 8 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB für Geschäfte mit Unternehmern.

c) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme eines vereinbarten Skontos, keine Abzüge vornehmen. Insbesondere Abzüge für Porto-, Fracht-, Überweisungs- oder ersicherungskosten sind nicht zulässig.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Wenn der Kunde Unternehmer ist, steht ihm die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

d) Abtretung

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit der Spülmeisterei nicht ohne vorherige Zustimmung der Spülmeisterei abtreten, es sei denn, dies ist in einem Einzelvertrag ausdrücklich zugelassen.

e) Vertragserfüllung durch Dritte

Die Spülmeisterei ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen Dritte einzuschalten.

I. C. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Erfolg der Tätigkeit von Spülmeisterei hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde an der Realisierung des Projektes mitwirkt. Der Kunde ist hierzu bereit. Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Kunde die Spülmeisterei bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen;

Die Spülmeisterei wird alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden;

Die Spülmeisterei kann auf eigene Kosten Zugang zu Räumen (inklusive der Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, der Mitteilung über Hausregeln und der Einbindung in Schließsysteme), Sachmitteln (inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung und Telefonverbindungen) und Mitarbeitern gewähren, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist;

Die Spülmeisterei kann für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit der Spülmeisterei abstimmen und vorbereiten;

Die Spülmeisterei kann über die Sicherheitsvorschriften und die Regeln des Arbeitsschutzes informieren, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.

I. D. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen ist Stuttgart, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.

Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften

I. E. Vertragsänderung, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und von der Spülmeisterei unterzeichnet sein.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

I. F. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Spülmeisterei ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Die Spülmeisterei informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.06.2023.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vermietgeschäft

II. A. Geltungsbereich der AGB - Vermietgeschäft

Soweit die Spülmeisterei mit dem Kunden einen Mietvertrag abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt.

II. B Mindest-Mietumsatz

Bei Anfragen unter 100,00 € Mietumsatz ist die Spülmeisterei berechtigt, einen Mindestumsatz in Höhe von 100,00 € pro Auftrag zu berechnen.

II. C. Die Mietgegenstände

Die Spülmeisterei ist verpflichtet, Mietgegenstände mittlerer Art und Güte zur Verfügung zu stellen. Die Spülmeisterei kann bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere Mietgegenstände ersetzen, falls es ihr nicht möglich ist, die bestellten Mietgegenstände zu liefern. Die diesbezügliche Lieferung gilt nicht als Lieferung unbestellter Sachen im Sinne des § 241 a BGB.

II. D. Mietpreise, Mietdauer und Kautions

a) Mietpreise und Mietdauer

Es gelten die Mietpreise der jeweils gültigen Preisliste der Spülmeisterei. Die Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Mietdauer der Mietgegenstände umfasst einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen oder einem Wochenende. Der Tag der Abholung bzw. Anlieferung ist der erste Miettag.

Eine längere, vorher vereinbarte Mietperiode kostet 20 % vom Grundmietpreis je Zusatztage.

b) Kautions

Die Spülmeisterei ist berechtigt, vom Kunden eine Kautions in Höhe des doppelten Mietgesamtbruttoprices zu verlangen. Die Kautions ist Zug um Zug gegen die Übergabe des Mietgegenstandes zu zahlen.

Nach Ablauf der Mietzeit wird die Rückzahlung des Kautionsguthabens des Kunden erst dann fällig, wenn die Mietgegenstände zurückgegeben wurden, die Spülmeisterei die Möglichkeit hatte, die Mietgegenstände auf eventuelle Beschädigungen zu überprüfen, und alle Ansprüche der Spülmeisterei aus dem Mietvertrag befriedigt sind.

II. E. Abwicklung der Vermietung

a) Ort der Auslieferung und Rückgabe

Die Auslieferung der Mietgegenstände an den Kunden und die Rückgabe der Mietgegenstände durch den Kunden erfolgen an dem Auslieferungslager der Spülmeisterei, das in der Auftragsbestätigung angegeben wird.

b) Grundsätze der Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung der Mietgegenstände zu und die Abholung von einem durch den Kunden vorgegebenen Ort erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung.

Bei vereinbarter Anlieferung oder Abholung der Mietgegenstände hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er oder ein von ihm Bevollmächtigter zu dem vereinbarten Termin am Ort der Anlieferung oder Abholung anwesend ist.

Ist der Kunde oder sein Bevollmächtigter nicht bei der Anlieferung anwesend, ist die Spülmeisterei berechtigt, die Mietgegenstände am Ort der Anlieferung zu hinterlassen. Der Kunde erkennt in diesem Fall die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.

c) Anlieferung der Mietgegenstände

Die Anlieferung der Spülmeisterei umfasst die Transportleistung bis hinter die erste ebenerdige Tür, wenn eine direkte und störungsfreie Anfahrt an den Ort der Anlieferung oder Abholung möglich ist. Wartezeiten, die die Spülmeisterei nicht zu vertreten hat (z.B. der Zugang zu den Räumlichkeiten ist wegen verschlossener Tür oder weil andere Zulieferer ihn versperren nicht möglich), bezahlt der Kunde.

Der Kunde bestätigt bei der Anlieferung schriftlich den Erhalt der Mietgegenstände auf einem Lieferschein der Spülmeisterei. Nach der schriftlichen Bestätigung der Vollständigkeit der Lieferung

sind Beanstandungen des Kunden wegen fehlender Mietgegenstände ausgeschlossen.

Der Kunde untersucht die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel. Er zeigt eventuelle Mängel der Spülmeisterei spätestens innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Ware an.

d) Pflichten während der Mietzeit

Alle Mietgegenstände, deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordern, stattet die Spülmeisterei mit einer Bedienungsanleitung aus, die vom Kunden über einen QR-Code auslesbar ist. Der Kunde wird diese Mietgegenstände nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung in Betrieb setzen und benutzen, sowie ausschließlich durch Personen bedienen lassen, die den ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände sicherstellen können.

Der Kunde wird Gegenstände, die nicht über eine Bedienungsanleitung verfügen und die er nicht zweifelsfrei ohne Gefahren für den Gegenstand oder Personen bedienen kann, nicht in Betrieb setzen und nicht benutzen.

Der Kunde unterrichtet die Spülmeisterei unverzüglich, spätestens bei Rückgabe der Mietgegenstände über die Beschädigung oder den Verlust einzelner Mietgegenstände.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass Dritte das Eigentum der Spülmeisterei nicht beschädigen.

Der Kunde wird Kunststoffmehrweg-Becher und -Geschirr nur einmal benutzen. Mehrfachnutzungen müssen mit der Spülmeisterei vereinbart werden und sind kostenpflichtig.

Der Kunde haftet ab Erhalt der Mietgegenstände bis zu ihrer Rückgabe für die schuldhafte Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Kunden selbst oder einen Dritten verursacht worden ist. Der Kunde tritt etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf Verlangen an die Spülmeisterei ab. Die Spülmeisterei nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

e) Rückgabe der Mietgegenstände

Der Kunde gibt die Mietgegenstände in dem Zustand und in der Form zurück, wie er sie von der Spülmeisterei erhalten hat.

Der Kunde entfernt und entsorgt Speisereste vor der Rückgabe der Mietgegenstände. Im Mietpreis ist nur das Spülen von Kst-MW-Bechern und -Geschirr mit einem üblichen Verschmutzungsgrad durch die Spülmeisterei enthalten.

Wenn die Lieferung aus einer Vielzahl oder einer großen Anzahl von verschiedenen Artikeln und Einzelteilen besteht, kann die Spülmeisterei die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Übernahme nicht durchführen. Der Kunde ist daher damit einverstanden, dass die Spülmeisterei die Zählung der Gegenstände und die Schadensfeststellung in den eigenen Räumlichkeiten durchführt. Die Spülmeisterei stellt sicher, dass in der Zeit von der Anlieferung der Gegenstände bis zur Zählung bei der Spülmeisterei keine Verluste stattfinden. Der Kunde ist berechtigt, bei der Zählung selbst oder durch einen Vertreter anwesend zu sein.

Wenn die Spülmeisterei vertraglich die Abholung vereinbart, gilt:

a) Der Kunde stellt der Spülmeisterei die Mietgegenstände am vereinbarten Abholtag, am vereinbarten Abholort, zum vereinbarten Zeitpunkt bereit.

b) Die Mietgegenstände sind in den für den Transport vorgesehenen Transportbehältern der Spülmeisterei sortenrein verpackt und geordnet aufgestapelt.

- c) Der Kunde stellt sicher, dass er oder ein Vertreter am vereinbarten Abholtag, am vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend ist.
- d) Die Spülmeisterei bestätigt dem Kunden die Rückgabe der Mietgegenstände schriftlich auf einem Rückgabe-Lieferschein.
- e) Falls der Kunde oder ein Vertreter nicht am Ort der Abholung anwesend ist, werden die vermieteten und bereitgestellten Gegenstände von der Spülmeisterei mitgenommen. Der Rückgabe-Lieferschein kann bei der Spülmeisterei angefordert werden. Der Kunde erkennt in diesem Fall die Zählergebnisse und Schadensfeststellung von der Spülmeisterei an.
- f) Wenn die Lieferung aus einer Vielzahl oder einer großen Anzahl von verschiedenen Artikeln und Einzelteilen besteht, kann die Spülmeisterei die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Übernahme nicht durchführen. Der Kunde ist daher damit einverstanden, dass die Spülmeisterei die Zählung der Gegenstände und die Schadensfeststellung in den eigenen Räumlichkeiten durchführt. Die Spülmeisterei stellt sicher, dass in der Zeit von der Abholung der Gegenstände bis zur Zählung bei der Spülmeisterei keine Verluste stattfinden. Der Kunde ist berechtigt, bei der Zählung selbst oder durch einen Vertreter anwesend zu sein.
- g) Der Ort der Abholung ist ebenerdig und barrierefrei. Eine direkte und störungsfreie Anfahrt mit einem LKW muss möglich sein.
- h) Sollten die Ware oder der Ort der Abholung diesen Kriterien nicht entsprechen, berechnet die Spülmeisterei dem Kunden den erhöhten Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

II.G Abwicklung bei Fehlteilen und Überschreitung der Mietdauer

- a) Der Kunde bezahlt der Spülmeisterei den Verlustwert der Gegenstände, die nicht zurückgegeben wurden.

b) Überschreitung der Mietdauer

Der Kunde zahlt an die Spülmeisterei 50 % des Grundmietpreises entsprechend der dem Vertrag zu Grunde liegenden Preisliste für jeden weiteren Tag, der über die vereinbarte Mietperiode hinausgeht, wenn die Rückgabe bzw. Abholung der Mietgegenstände nicht vertragsgerecht (termingerecht) und aus Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als dieser Betrag ist.

Hat die Spülmeisterei den Kunden nach Ablauf der Mietzeit nochmals unter Fristsetzung zur Rückgabe der Mietgegenstände aufgefordert, und hat der Kunde auch innerhalb dieser Frist die Mietgegenstände nicht zurückgegeben, kann die Spülmeisterei vom Kunden statt der Rückgabe der Mietgegenstände, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, Schadensersatz in Höhe der Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes verlangen. Gleichzeitig ist die Spülmeisterei berechtigt, dem Kunden für die Zeit bis zur Lieferung des Ersatzgegenstandes einen Mietzins gemäß II. C. a) zu berechnen.

c) Schadensersatzansprüche bei Verlust, Zerstörung und Beschädigung

Der Kunde erstattet der Spülmeisterei bei Verlust, Zerstörung und nicht reparaturfähiger Beschädigung eines Mietgegenstandes die für die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Gegenstandes anfallenden Kosten, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche der Spülmeisterei.

Ist die Reparatur eines Mietgegenstandes möglich, erstattet der Kunde der Spülmeisterei die Reparaturkosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Spülmeisterei bleiben unberührt.

Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen kann der Kunde verlangen, dass ihm nach Bezahlung der Kosten für die Beschaffung eines gleichartigen, neuwertigen Ersatzgegenstandes der beschädigte

Mietgegenstand übereignet wird.

Der Anspruch auf Überlassung des beschädigten Gegenstandes entfällt, falls der Kunde diesen Anspruch der Spülmeisterei gegenüber nicht schriftlich bis zur Zahlung der Schadenssumme geltend macht, spätestens aber einen Monat nach Bekanntgabe der Schadensersatzansprüche durch die Spülmeisterei.

II. F. Kündigung des Mietvertrages

a) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Mietvertrag nach Vertragsschluss und vor Beginn der Mietzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Kunde bleibt jedoch verpflichtet, die Spülmeisterei je nach Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Spülmeisterei den anteiligen Mietpreis gemäß folgender Staffelung zu zahlen:

- a) Zugang der Kündigung bis 20 Arbeitstage vor Mietbeginn: 20 % des Brutto-Mietpreises
- b) Zugang der Kündigung bis 7 Arbeitstage vor Mietbeginn: 50 % des Brutto-Mietpreises
- c) Zugang der Kündigung bis 3 Arbeitstage vor Mietbeginn: 70 % des Brutto-Mietpreises
- d) Zugang der Kündigung später als 3 Arbeitstage vor Mietbeginn: 80 % des Brutto-Mietpreises
- e) Sollte die Spülmeisterei zum Zeitpunkt der Kündigung mit der vertraglich vereinbarten Anlieferung oder Aufstellung der Mietgegenstände bereits begonnen haben, ist der vollständige Mietpreis zu zahlen. Dies gilt ab 2 Stunden vor planmäßiger Abfahrt des Lieferfahrzeuges vom Auslieferungslager der Spülmeisterei, welches in der Auftragsbestätigung angegeben wurde.

Hat die Spülmeisterei ihrerseits Fremdmaterial angemietet und entstehen der Spülmeisterei durch die Stornierung von Fremdmaterial ihrerseits erhöhte Kosten, hat der Kunde ihr diese neben dem nach Absatz 2 a) – d) anteiligen Mietpreis zu erstatten. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Spülmeisterei kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als der geforderte Betrag entstanden ist. Teilkündigungen werden anteilig berechnet.

Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn die Spülmeisterei hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der Spülmeisterei verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

b) Kündigung durch die Spülmeisterei

Die Spülmeisterei ist neben den in § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Gründen zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, wenn

- a) der Antrag gestellt wird, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der Kunde die Mietsache beschädigt und trotz Fristsetzung die Beschädigung nicht beseitigt.

II. G. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung

a) Mängelansprüche

Tritt an den von der Spülmeisterei überlassenen Gegenständen ein Mangel auf, wird dieser von der Spülmeisterei nach entsprechender Mängelanzeige durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der Spülmeisterei durch kostenlose Nachbesserung

oder Ersatzlieferung.

Ist der Kunde Unternehmer, darf er eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Zudem verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

b) Haftungsbegrenzung

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

Für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die Spülmeisterei unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Spülmeisterei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Spülmeisterei beruhen, haftet die Spülmeisterei unbeschränkt.

Im Übrigen haftet die Spülmeisterei unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Spülmeisterei nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Netto-Miet-Preises, sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vermietung von Non-Food-Equipment typischerweise gerechnet werden muss.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Spülmeisterei bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 Var. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

II. H. Nebenleistung zur Vermietung

Als Nebenleistung zur Vermietung von Equipment im Rahmen dieses Werkvertrages bietet die Spülmeisterei auch Logistik-Dienstleistung an. Die Logistik-Dienstleistung wird nach tatsächlich geleistetem Aufwand gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Stundensätzen berechnet.